

Esteban Mauerer (Hg.)

Supplikationswesen und Petitionsrecht im Wandel der Zeit und im Spiegel der Publikationen der Historischen Kommission





Schriftenreihe
der Historischen Kommission bei der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Band 105



Supplikationswesen und Petitionsrecht im Wandel der Zeit und im Spiegel der Publikationen der Historischen Kommission

Herausgegeben von
Esteban Mauerer

Vandenhoeck & Ruprecht

Die Schriftenreihe wird herausgegeben
vom Sekretär der Historischen Kommission:
Bernhard Löffler

Gedruckt mit Unterstützung der Franz Schnabel Stiftung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2020, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Kaiser Josef II. bei einer Audienz in der Wiener Hofburg,
Lithographie von Johann Bauer/Sigmund Ferdinand Ritter von Perger,
Bildarchiv Österreichische Nationalbibliothek (ÖNB) Pk 3001, 551.

Satz: textformart, Göttingen | www.text-form-art.de

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2197-4721
ISBN 978-3-647-37089-7

Inhalt

Vorwort	7
GABRIELE ANNAS	
Kaiser, Reich und Reichstag: Überlegungen zum spätmittelalterlichen Supplikenwesen	9
JOSEF LEEB	
Reichsversammlungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als Forum für Supplikationen: Quantifizierung, Qualifizierung, Dokumentation	33
ESTEBAN MAUERER	
Suppliken und Rekurse. Bayern im frühen 19. Jahrhundert	59
HANS-WERNER HAHN	
Wachsende Wünsche und wechselnde Adressaten: Handelspolitische Petitionen im 19. Jahrhundert	85
ANDREAS FAHRMEIR	
Chancen und Grenzen von Petitionen an den Deutschen Bund, oder: Die Reisen des Herrn Hanemann	105
FRIEDRICH HARTMANNSGRUBER	
»Führervorträge«. Die Notate des Chefs der Reichskanzlei über seine Vorträge bei Hitler als historische Quelle	119
HORST MÖLLER	
Von der konstitutionellen Monarchie zur parlamentarischen Demokratie: Petitionsrecht in der Weimarer Verfassung und im Bonner Grundgesetz	141
Abkürzungen und Siglen	159
Die Autoren	161
Register	163

Vorwort

Der vorliegende Band dokumentiert eine Tagung, die am 10. Oktober 2018 von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften im Historischen Kolleg in München veranstaltet worden ist. Sie widmete sich einer Gruppe von Phänomenen – Supplikationen und Petitionen –, die in der Arbeit der Kommission vielfach, in unterschiedlichen Abteilungen und Epochen, begegnen. Die Wahl dieses Themas war zugleich eine Huldigung an Helmut Neuhaus, der sich seit seiner Dissertation über »Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts« (Berlin 1977) intensiv und mit bahnbrechenden Ergebnissen diesem Aspekt der Geschichte des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation gewidmet hat.

Zwölf Jahre lang, von 2006 bis 2018, hat Helmut Neuhaus die Geschicke der Historischen Kommission als deren Sekretär wesentlich mitgestaltet. Durch jährliche Fachtagungen im Anschluss an die ebenfalls unter seiner Ägide neu etablierten Abteilungsleiter-Sitzungen hat er Struktur und Profil der Kommission gestärkt. Durch seine entschiedene Förderung digitaler Initiativen – etwa der historisch-biographischen Forschungen des *Repertorium Academicum Germanicum* (RAG) und der *Deutschen Biographie* (DB) – ist die Kommission in eine ganz neue Epoche eingetreten. Dass sie in dem höchst kompetitiven Feld der Drittmittel-Einwerbung in all diesen Jahren sehr erfolgreich war, dankt sie auch ihm als vielfachem Anreger und Antragsteller von Projekten. Sicher steuerte er, bis zu seiner Emeritierung 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Neuere Geschichte I an der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen, die Historische Kommission auch durch die Strukturevaluation der Jahre 2011 bis 2013. Sein in diesem Zusammenhang formulierter Vorschlag eines »Zentrums für historische Grundlagenforschung« ist 2014 als »Kompetenzverbund Historische Wissenschaften München« von der Idee zur Erscheinung geworden.

Alle diese bedeutenden Erfolge verdankt Helmut Neuhaus nicht zuletzt dem spezifischen Stil, mit dem er sein Amt ausübte. Gegenüber den Mitgliedern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kommission, ihren Kooperationspartnern wie den Repräsentanten des zuständigen Ressorts am Münchner Salvatorplatz agierte er stets offen und wohlwollend, klug und vermittelnd, auf persönliche Gespräche und individuelle Überzeugungsarbeit setzend, nie polemisch oder gereizt, als eine Vertrauen weckende und gewinnende Stimme gelassener, pragmatischer Vernunft.

All diese ehrenamtlich geleistete Arbeit kennt keinen Lohn außer der Freude, die aus ihr und ihren Erfolgen entspringt. Helmut Neuhaus hat solche reichlich erzielt. Der hier vorliegende Band gibt der Historischen Kommission immerhin Gelegenheit, ihm für all dies noch einmal von ganzem Herzen zu danken.

München, im Sommer 2019

Gerrit Walther

GABRIELE ANNAS

Kaiser, Reich und Reichstag: Überlegungen zum spätmittelalterlichen Supplikenwesen

Einleitende Bemerkungen

Im Herbst 1904 hatte ein ursprünglich aus einem pfälzischen Winzerdorf stammender und zwischenzeitlich nach Deutschland zurückgekehrter amerikanischer Staatsbürger die Absicht geäußert, »das Heimatrecht in seiner ursprünglichen Heimatgemeinde Kallstadt wieder [zu] erwerben«. Er wandte sich daher an das königliche Bezirksamt Dürkheim nicht nur mit der »ergebenste[n] Bitte, ihm zu diesem Zwecke bei hoher kgl. Regierung der Pfalz die bayer. Staatsangehörigkeit erwirken zu wollen«, sondern verband dieses Ansinnen zugleich mit dem Gesuch um eine Naturalisation seiner Ehefrau und der gemeinsamen Tochter¹. Unter dem Datum des 24. Dezember 1904 jedoch äußerte die Königlich Bayerische Regierung der Pfalz gegenüber dem Bezirksamt Dürkheim den Verdacht, der inzwischen 35-jährige Antragsteller, der nach eigenen Angaben über ein stattliches Vermögen von 80 000 Mark verfügte², habe mit der 1885 ohne behördliche Genehmigung erfolgten Auswanderung zugleich die Absicht verknüpft, »sich der Wehrpflicht zu entziehen«. Dem betreffenden Gesuch um Naturalisation könne daher nicht stattgegeben werden³. Und so sollte die junge

- 1 Landesarchiv Speyer, Best. H32 Nr. 104 UNr. 2 (Akten des kgl. Bezirksamtes Dürkheim. Betreff: Gesuch des amerikanischen Staatsangehörigen Friedrich Trump in Kallstadt um Naturalisation), Bl. 8^v (Zitate: Bl. 8^r). Die betreffenden Akten sind über die Datenbank des Landesarchivs Speyer auch online einsehbar: https://www.landeshauptarchiv.de/fileadmin/user_upload/Gemeinsame_Dateien/Download/Aktuelles/LASP_H032-Trump.pdf. – Zur Lebensgeschichte des Friedrich (Frederick) Trump (1869–1918) – unter besonderer Berücksichtigung seiner erfolglosen Bemühungen um eine Wiedereinbürgerung in Kallstadt: *Roland Paul*: Der Amerika-Auswanderer Friedrich Trump aus Kallstadt und das Scheitern seiner Rückwanderung, in: *Pfälzer Heimat* 67 (2016), S. 15–21 (mit zahlreichen Quellenbelegen). Mit einem guten Überblick zu den hier geschilderten behördlichen Vorgängen und weiteren Hinweisen auf die weltweite mediale Resonanz, die diese Trump'sche Familiengeschichte erfahren sollte: <https://www.landeshauptarchiv.de/service/oeffentlichkeitsarbeit/aktuelle-nachrichten/einzelansicht-aktuelles/news/detail/News/trump-akte-im-landesarchiv-speyer/> [letzter Zugriff: 31.1.2019].
- 2 Vgl. Landesarchiv Speyer, Best. H32 Nr. 104 UNr. 2, Bl. 14^v. Hierzu auch: *Paul*, Friedrich Trump (wie Anm. 1), S. 17.
- 3 Siehe Landesarchiv Speyer, Best. H32 Nr. 104 UNr. 2, Bl. 10^v (Zitat: Bl. 10^v). In dem von der Mutter des Antragstellers »für ihren Sohn am 18. Juli 1889 eingereichten Entlassungsgesuche ist angegeben, daß derselbe seine Heimat verlassen habe, um bei seinen Verwandten in Ame-

Familie gemäß behördlichem Beschluss »längstens bis zum 1. Mai lfd. Js. [1905] das bayrische Staatsgebiet [...] verlassen«⁴. Nachdem zunächst aufgrund einer Erkrankung der kleinen Tochter eine weitere Frist von drei Monaten gewährt worden war, unternahm der junge Amerika-Auswanderer einen letzten Versuch und wandte sich unter dem Datum des 6. Juni 1905 persönlich an den bayerischen Prinzregenten Luitpold »mit der alleruntertänigsten Bitte«, dieser möge »in Gnaden geruhen, dem Gesuchsteller den Aufenthalt im Königreich Bayern Allergnädigst zu gestatten« – ein Bittgesuch, das jedoch ebenfalls abgelehnt wurde⁵. Der Enkel des im Juli 1905 nach New York zurückgekehrten illegalen Auswanderers aber sollte mehr als 110 Jahre später der 45. Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika werden – und weiß seinerseits Gnadenakte in der Tradition des obrigkeitlichen Gnadenrechts zusammen mit prominenten Petenten öffentlichkeitswirksam zu inszenieren⁶.

Bereits Claudia Garnier hatte in ihrer 2008 erschienenen Studie zur »Kultur der Bitte« im mittelalterlichen Reich einleitend auf den Umstand hingewiesen, dass der Vorgang des Bittens bis heute zu den »gängigsten Interaktionsmuster[n] menschlicher Kommunikation«⁷ gehört. Aus unterschiedlichen Anlässen, in

rika eine bessere Unterkunft zu finden. Auffällig erscheint es, daß der Genannte nunmehr in einem Alter, in dem er sich der Ableistung der Militärpflicht als enthoben erachten kann, wieder ständigen Aufenthalt in seiner früheren Heimat nehmen will und jetzt um Wiederverleihung der bayerischen Staatsangehörigkeit nachsucht« (Bl. 10^v). Vgl. *Paul*, Friedrich Trump (wie Anm. 1), S. 17 f. (mit einer ebenfalls in den betreffenden Akten des Bezirksamtes Dürkheim dokumentierten Darstellung der persönlichen und beruflichen Lebensumstände, die Friedrich Trump am 18. Januar 1905 vor dem dortigen Bezirksamtsassessor Disqué und dem protokollführenden Bezirksamtsgehilfen Bauer dargelegt hatte: Landesarchiv Speyer, Best. H32 Nr. 104 UNr. 2, Bl. 20^r–21^v).

- 4 So hatte die Königlich Bayerische Regierung der Pfalz unter dem Datum des 21. Februar 1905 den Beschluss erlassen, »dem derzeit in Kallstadt befindlichen amerikanischen Bürger und Rentner Friedrich Trump [...] eröffnen zu lassen, daß er längstens bis zum 1. Mai lfd. Js. das bayrische Staatsgebiet zu verlassen, andernfalls aber seine Ausweisung zu gewärtigen habe, nachdem demselben eine weitergehende Berücksichtigung nicht zugewendet werden kann« (Landesarchiv Speyer, Best. H32 Nr. 104 UNr. 2, Bl. 29^v, hier Bl. 29^r). Mit näheren Angaben zu den betreffenden Vorgängen: *Paul*, Friedrich Trump (wie Anm. 1), S. 18.
- 5 Zu dem zitierten Bittgesuch Friedrich Trumps an den Prinzregenten und der abschlägigen Antwort der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz, die unter dem Datum des 25. Juni 1905 erfolgen sollte: Landesarchiv Speyer, Best. H32 Nr. 104 UNr. 2, Bl. 38^r–39^r (Zitat: Bl. 39^r), sowie Bl. 41^v. Hierzu auch: *Paul*, Friedrich Trump (wie Anm. 1), S. 18 f.
- 6 Mit einer Liste der Begnadigungen (Pardons) und Strafmilderungen (Commutations) durch den US-amerikanischen Präsidenten Donald Trump (Stand: 11.7.2018): <https://www.justice.gov/pardon/pardons-granted-president-donald-trump> (Pardons); <https://www.justice.gov/pardon/commutations-granted-president-donald-trump-2017-present> (Commutations) [letzter Zugriff jeweils: 31.1.2019]. – Exemplarisch zum gegenwärtigen Supplikenwesen: *Didier Fassin*: La supplique. Stratégies rhétoriques et constructions identitaires dans les demandes d'aide d'urgence, in: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 55 (2000), S. 955–981.
- 7 *Claudia Garnier*: Die Kultur der Bitte. Herrschaft und Kommunikation im mittelalterlichen Reich, Darmstadt 2008 (= Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), S. 1. In diesem Sinne hat denn auch Andreas Würigler den »Suppliken eine zentrale Funktion als Medium

vielfältigen Formen und institutionellen Zusammenhängen werden Bitten formuliert. Sie begegnen als formalisierte Suppliken am päpstlichen Hof des Mittelalters ebenso wie als individuelle Petitionen an den Deutschen Bund des 19. Jahrhunderts, als Herrscherbitten in Gestalt der Ersten Bitten (*primae preces*) an kirchliche Institutionen, als Bitte um Waffenhilfe an weltliche Adressaten, im Kontext von Gnade, Recht und Gerechtigkeit⁸ oder in Verbindung mit Lehnsübertragungen. Das hier angesprochene Themenfeld im Rahmen einer summarischen Studie sukzessive abzuschreiten und zu vermessen, ist nicht möglich – will man sich nicht in unspezifischen Gemeinplätzen verfangen. Die nachfolgenden Betrachtungen widmen sich daher einem vergleichsweise schmalen historischen Segment dieses zeitlosen gesellschaftlichen Phänomens

- der ‚politischen Kommunikation in der ständischen Gesellschaft« zugewiesen, da »über die *via supplicationis* [...] die realen Existenzbedingungen und Herrschaftsbeziehungen ausgestaltet« wurden; *Andreas Würgler*: Asymmetrie und Reziprozität. Herrschaft und Protektion in Suppliken der Frühen Neuzeit, in: *Tilman Haug/Nadir Weber/Christian Windler* (Hg.), *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz* (16. bis frühes 20. Jahrhundert), Köln/Weimar/Wien 2016 (= *Externa. Geschichte der Außenbeziehungen in neuen Perspektiven*, Bd. 9), S. 279–294, hier S. 280 f.
- 8 Zu dem in der Forschung wiederholt thematisierten Phänomen des Gnadenbittens und der Fürbitte vor Gericht (in Auswahl): *Andreas Bauer*: Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung von Quellen der Voralberger Gerichtsbezirke Feldkirch und des Hinteren Bregenzerwaldes, Frankfurt am Main [u. a.] 1996 (= *Rechtshistorische Reihe*, Bd. 143); *Peter Schuster*: Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn/München/Wien/Zürich 2000, S. 166–180, 273–311; *Franz-Josef Arlinghaus*: Gnade und Verfahren. Kommunikationsmodi in spätmittelalterlichen Stadtgerichten, in: *Rudolf Schlögl* (Hg.), *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt*, Konstanz 2004 (= *Historische Kulturwissenschaft*, Bd. 5), S. 137–162; *Karl Härter*: Das Aushandeln von Sanktionen und Normen. Zu Funktion und Bedeutung von Supplikationen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz, in: *Cecilia Nubola/Andreas Würgler* (Hg.), *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa* (14.–18. Jahrhundert), Berlin 2005 (= *Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient*, Bd. 19), S. 243–274; *Renate Blicke*: Interzession. Die Fürbitte auf Erden und im Himmel als Element der Herrschaftsbeziehungen, in: ebd., S. 293–322, insbes. S. 302–309; *Neithard Bulst*: Richten nach Gnade oder nach Recht. Zum Problem spätmittelalterlicher Rechtsprechung, in: *Franz-Josef Arlinghaus* [u. a.] (Hg.), *Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters*, Frankfurt am Main 2006 (= *Rechtsprechung. Materialien und Studien*, Bd. 23), S. 465–489; *Karl Härter/Cecilia Nubola* (Hg.): *Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea*. LI Settimana di Studio »Perdono, grazia, giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea«, Trento 21–24 ottobre 2008, Bologna 2011 (= *Annali dell’Istituto Storico Italo-Germanico in Trento. Quaderni*, Bd. 8,1); *Ulrike Ludwig*: Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548–1648, Konstanz 2008 (= *Konflikte und Kultur – historische Perspektiven*, Bd. 16); *Birgit Rehse*: Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797), Berlin 2008 (= *Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte*, Bd. 35); *Würgler*, *Asymmetrie und Reziprozität* (wie Anm. 7), insbes. S. 289 f. (mit weiteren Literaturhinweisen).

und richten den Blick auf das Supplikenwesen der Zeit Kaiser Friedrichs III. und die Reichsversammlungen des späten Mittelalters. Eingebettet in allgemeine Überlegungen zur zeitgenössischen Begrifflichkeit sowie zur Erforschung des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Supplikenwesens im Alten Reich werden in diesem Zusammenhang namentlich die spezifischen Rahmenbedingungen und institutionellen Voraussetzungen thematisiert, die sich mit der späteren Einrichtung interständischer Supplikationsausschüsse auf den Reichstagen des 16. Jahrhunderts verbinden sollten. Denn während sich der kaiserliche Reichshofrat den auch weiterhin an den Herrscher adressierten Suppliken widmete, sollten die regelmäßig seit dem Wormser Reichstag von 1521 tätigen Supplikationsausschüsse jenen Bitten und Beschwerden (*Gravamina*) nachgehen, die neben dem Reichsoberhaupt nun auch – und dies war das Neue – an die Gesamtheit der Reichsstände gerichtet waren.

I. Was ist eine Supplik? Begriffliche und inhaltliche Überlegungen

Mit zu hohen Steuern belastet, durch Spielsucht das Grundstück verloren, mit Erbstreitigkeiten konfrontiert, durch den aufwändigen Lebenswandel des Ehemannes in finanzielle Not geraten oder durch die Nichtbeachtung der Zunftordnung geschädigt: Die Gründe und Anlässe, sich mit einer Supplik an die Obrigkeit – den Herrscher, einen Landesherrn oder den städtischen Rat, an eine Provinzialverwaltung, einen übergeordneten Gerichtshof oder eine Ständeversammlung – zu wenden, waren vielfältiger Natur und in der Regel mit dem Bemühen verbunden, die eigenen persönlichen Lebensumstände zu verbessern, nicht selten mit Blick auf ökonomische Interessen⁹. Das Bitten und Begehren in seiner gesamten phänomenologischen Bandbreite von der individuell-privaten Bittschrift eines Leibeigenen bis zu den kollektiven Äußerungen supplizierender Bürgerschaften und Gemeinden gehörte zum Alltag vormoderner Gesellschaften und bildete als Möglichkeit des wirtschaftlichen, rechtlichen oder politischen Korrektivs ebenso wie als »Instrument obrigkeitlicher Kontrolle

9 Vgl. *Andreas Würgler*: Bitten und Begehren. Suppliken und *Gravamina* in der deutschsprachigen Frühneuezeitforschung, in: *Nubola/Würgler* (Hg.), *Bittschriften und Gravamina* (wie Anm. 8), S. 17–52, hier S. 17. Mit entsprechenden Beispielen aus dem städtischen Kontext: *Gerd Schwerhoff*: Das Kölner Supplikenwesen in der Frühen Neuzeit. Annäherungen an ein Kommunikationsmedium zwischen Untertanen und Obrigkeit, in: *Georg Mölich/Ders.* (Hg.), *Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte*, Köln 2000 (= *Der Riss im Himmel*, Bd. 4), S. 473–496, hier S. 478–483. Systematisierend – mit Blick auf die inhaltlichen Zielsetzungen der eingereichten Suppliken sowie die Argumente und Motive der einzelnen Supplikantengruppen – am Beispiel der Kurmark im ausgehenden 18. Jahrhundert: *Rehse*, *Supplikations- und Gnadenpraxis* (wie Anm. 8), S. 174–193, 215–375.

und Supervision«¹⁰ einen integralen Bestandteil der zeitgenössischen Verwaltungs- und Gerichtspraxis¹¹. Das Supplikenwesen wurde denn auch nicht ohne Grund als ein wichtiger ›Kommunikations- und Informationskanal‹ zwischen Herrschaft und Untertanen betrachtet¹².

Der lateinische Begriff *supplicatio* bezeichnet ursprünglich – gemäß dem lateinisch-deutschen Handwörterbuch von Karl Ernst Georges – »die öffentliche Demütigung vor Gott« bzw. die »feierliche Verehrung der Götter durch Gebete und Opfer«¹³ und verortet das Wort mithin zunächst im sakralen Bereich der mit Staatsereignissen verknüpften öffentlichen Dank-, Buß- oder Bettage¹⁴. In Verbindung mit dem Zivilprozessrecht der römischen Kaiserzeit entwickelte sich der Ausdruck *supplicatio* schließlich zu einem juristisch-technischen Fachbegriff im Sinne von Bittschriften klagender Privatpersonen, Eingaben mit der Bitte um eine gutachterliche Stellungnahme in rechtlichen Auseinandersetzungen und allgemein privaten Gesuchen unterschiedlichster Art an den Kaiser, die mit einem schriftlichen Gutachten (*rescriptum*) beantwortet wurden¹⁵.

10 Rita Voltmer/Shigeko Kobayashi: Supplikationen und Hexereiverfahren im Westen des Alten Reiches – Stand und Perspektiven der Forschung, in: Kurtrierisches Jahrbuch 51 (2011), S. 247–269, hier S. 249.

11 Zum Suppliken- bzw. Supplikationswesen in der Vormoderne allgemein: Werner Hülle: Supplikation, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann, 5 Bde., Berlin 1971–1998, hier Bd. 5 (1998), Sp. 91 f.; G[ero] Dolezalek: Suppliken, in: ebd., Sp. 94–97; Martin Paul Schennach: Supplikationen, in: Josef Pausser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, München 2004 (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsbd. 44), S. 572–584; Bruno Boute/Tobias Daniels: Rotuli und Suppliken, in: Jan-Hendryk de Boer/Marian Füssel/Maximilian Schuh (Hg.), Universitäre Gelehrtenkultur vom 13.–16. Jahrhundert. Ein interdisziplinäres Quellen- und Methodenhandbuch, Stuttgart 2018, S. 139–152.

12 Vgl. Voltmer/Kobayashi, Supplikationen (wie Anm. 10), S. 249.

13 *Supplicatio*, in: Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch aus den Quellen zusammengetragen und mit besonderer Bezugnahme auf Synonymik und Antiquitäten unter Berücksichtigung der besten Hilfsmittel ausgearbeitet von Karl Ernst Georges, 2 Bde., Hannover ¹⁴1976, hier Bd. 2, Sp. 2962.

14 In diesem Sinne auch: *Supplicatio*, in: Johann Heinrich Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, [...], 64 [68] Bde., Halle/Leipzig 1732–1754, hier Bd. 41 (1744), Sp. 365. Vgl. Helmut Neuhaus: Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Berlin 1977 (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 24), S. 74.

15 Zusammenfassend hierzu: Neuhaus, Reichstag (wie Anm. 14), S. 74–79; Renate Blicke: Supplikationen und Demonstrationen. Mittel und Wege der Partizipation im bayerischen Territorialstaat, in: Werner Rösener (Hg.), Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne, Göttingen 2000 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 156), S. 263–317, hier S. 274–278; Rehse, Supplikations- und Gnadenpraxis (wie Anm. 8), S. 88 f. Vgl. Thomas Frenz/Günther Pflug: Supplik, in: Lexikon des gesamten Buchwesens. Hg. v. Severin Corsten [u. a.], 9 Bde., Stuttgart ²1987–2016, hier Bd. 7 (2007), S. 311 f., mit dem Hinweis, dass »[s]chon in der römischen Antike [...] ein ›libellus supplex‹ eine schriftliche Beschwerde über ein erlittenes Unrecht« bezeichnete; Werner

In diesem rechtlichen Kontext sollte sich – zumindest mit Blick auf die entsprechende deutschsprachige Begrifflichkeit – die *supplicatio* auch in späteren Jahrhunderten bewegen.

Das Deutsche Wörterbuch der Brüder Jacob und Wilhelm Grimm verzeichnet gleich mehrere Einträge zum Wortfeld des Supplikenwesens¹⁶: ›Supplik‹, ›Supplikantie‹, ›Supplikanz‹, ›Supplikat‹, ›Supplikation‹ sowie ›Supplikatz‹¹⁷. Die hier aus dem Französischen abgeleitete ›Supplik‹ (*supplique*) beschreibt dabei ebenso wie die an das Lateinische angelehnte ›Supplikation‹ (*supplicatio*) eine »bittschrift« bzw. ein »schriftliches gesuch«, das formal »für gewöhnlich devot und servil«¹⁸ gestaltet war. Entsprechend bezeichnet der im 15. bis 17. Jahrhundert gegenüber der ›Supplik‹ bevorzugt verwendete Ausdruck der ›Supplikation‹ »eine schrift, in der dem fürsten oder politischen herrn ein sachliches oder persönliches anliegen in form einer bitte vorgetragen wird«. »Die wortumgebung« aber erweise »häufig den umständlich-devoten ergebnheitscharakter« einer Supplikation, die selten »durch übertragung aus dem scharf umgrenzten bereich der kanzlei- und rechtssprache heraus[trete]«¹⁹. Bestätigt wird diese Einordnung durch zeitgenössische Quellenbelege des 15. Jahrhunderts, die nicht selten direkt auf einen juristischen bzw. gerichtlichen Kontext verweisen und verschiedentlich auch in Verbindung mit dem Wortfeld der »appellacien« (Appellation) verwendet wurden²⁰. So hatte sich beispielsweise die Stadt Lübeck nach den Angaben eines unter dem Datum des 15. April 1470 ausgefertigten kommunalen Schreibens an den städtischen Syndikus Johann Osthusen in den Angelegenheiten der Brüder Barnekow mit einer schriftlichen »supplicacien« an Kaiser Friedrich III.

Hülle: Das Supplikenwesen in Rechtssachen, Anlageplan für eine Dissertation, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 90 (1973), S. 194–212, hier S. 195 f.

16 Vgl. Deutsches Wörterbuch von *Jacob und Wilhelm Grimm*, 16 Bde. in 32 Teilbden., Leipzig 1854–1961, hier Bd. 20 (1942), Sp. 1249–1253.

17 Siehe hierzu auch die Ausführungen von *Frenz/Pflug*, Supplik (wie Anm. 15), S. 312, mit Hinweisen auf weitere Schreibweisen (›Supplicium‹, ›Supplicato‹ und ›Supplicatio‹), die als »Titelbegriff von gedruckten Eingaben an Fürsten, Kirche oder sonstige Obrigkeiten mit Schwerpunkt im 16. und 17. Jahrhundert« verwendet wurden.

18 Alle Zitate: Supplik, in: Deutsches Wörterbuch von *Jacob und Wilhelm Grimm* (wie Anm. 16), Bd. 20 (1942), Sp. 1249.

19 Gemäß den Angaben des Artikels Supplikation, in: Deutsches Wörterbuch von *Jacob und Wilhelm Grimm* (wie Anm. 16), Bd. 20 (1942), Sp. 1251 f. (mit einzelnen sprachlichen Beispielen aus dem 15. Jahrhundert). Mit einem guten Überblick über den Begriff der ›Supplikation‹ in der Frühen Neuzeit: *Neuhaus*, Reichstag (wie Anm. 14), S. 87–98; *Rehse*, Supplikations- und Gnadenpraxis (wie Anm. 8), S. 89–94.

20 Siehe in diesem Zusammenhang – mit entsprechenden Beispielen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts: *Ralf Mitsch*: Das Kommissionswesen unter Kaiser Friedrich III., rev. Habilitationsschrift Mannheim 2000, Mainz 2015 (= J. F. Böhmer, Regesta Imperii. Works in progress) [elektronische PDF-Ressource: http://www.regesta-imperii.de/fileadmin/user_upload/downloads/Mitsch_2015.pdf], S. 141, 271 Anm. 161, 787.

gewandt²¹. Und in einem vom 24. Juli 1462 datierten Schreiben an den kommunalen Rat äußerte der Breslauer Gesandte Johannes Kitzing konkrete Kritik an der formal-juristischen Gestaltung einer an die römische Kurie gerichteten »supplicacion« der Stadt Breslau, die nicht »gezeichnet were worden noch meynem willen«²².

In den Suppliken selbst wurde der betreffende Vorgang im Allgemeinen mit zeitgenössischen Ausdrücken des ergebenen »Bittens«, demütigen »Begehrens« und untertänigen »Ersuchens« umschrieben, die sich in einer asymmetrisch angelegten Rhetorik zwischen unterwürfigen Schmeicheleien und Lobreden, jammervollen Klagen und geschickt eingesetzten Argumentationen bewegten²³. Exemplarisch sei in diesem Zusammenhang auf eine wohl zu Beginn der siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts ausgefertigte und heute im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv aufbewahrte Supplik des Michael von Freyberg verwiesen, der Kaiser Friedrich III. (1440–1493) durch seinen mit den juristischen Formalia vertrauten Kaplan Sigmund von Indertor »demütiglichen bitten und anrufen« ließ, in den Auseinandersetzungen mit dem Juden Salomon aus Schaffhausen entsprechende »gebottbriefe« auszustellen²⁴. Geschickt wusste demgegenüber Kar-

- 21 »Item van Barnekouwen wegen, dat gij darane des besten ramen, dat de unse ziner unbeschediget unde unupgehouden mochten blyven, so juw dat is bevalen unde gij ok in der copien der supplicacion beroren«; Urkunden-Buch der Stadt Lübeck, hg. v. dem Vereine für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde, Tl. 11: 1466–1470, Lübeck 1905, Nr. 573, S. 634 (Schreiben des Rates der Stadt Lübeck an Johann Osthusen, der sich zu dieser Zeit am kaiserlichen Hof aufhielt, 1470 April 15). Mit einem weiteren Beispiel für die Verwendung des Ausdrucks »Supplikation« aus dem beginnenden 16. Jahrhundert: Beyträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tyrol. Gesammelt durch *Franz Ant. Sinnacher*, Bd. 7, Brixen 1830, S. 135 f., hier S. 135 (Schreiben des Brixner Bischofs Christoph von Schroffenstein an den kaiserlichen Gesandten und Bischof von Gurk Matthäus Lang von Wellenburg, 1512 September 11). Siehe hierzu sowie zu den nachfolgend genannten Belegstellen: Supplikation, in: Deutsches Wörterbuch von *Jacob und Wilhelm Grimm* (wie Anm. 16), Bd. 20 (1942), Sp. 1251 f. (mit weiteren Beispielen aus dem 16. Jahrhundert).
- 22 *Hermann Markgraf* (Hg.): Politische Correspondenz Breslaus im Zeitalter Georgs von Podiebrad. Zugleich als Urkundliche Belege zu Eschenloers Historia Wratislaviensis. Abt. 1: 1454–1463, Breslau 1873 (= *Scriptores rerum Silesiacarum*, Bd. 8), Nr. 102, S. 117–121, hier S. 119 (Schreiben des Johannes Kitzing an den Rat der Stadt Breslau, 1462 Juli 24); ebd., Nr. 110, S. 131 f., hier S. 131 (mit dem Hinweis auf eine »neue supplication [...], das man keynen eynwoner ewer stat [Breslau] uber eyne tage reyse aws ewrer stat mit keynem bobistlichen brieve geladen mag«).
- 23 Zusammenfassend hierzu: *Würgler*, Asymmetrie und Reziprozität (wie Anm. 7), insbes. S. 294.
- 24 Mit einer Abbildung der genannten Supplik des Michael von Freyberg: <https://mediportal.univie.ac.at/uniview/forschung/detailansicht/artikel/bittschoen-euer-gnaden/> [letzter Zugriff: 31.1.2019]. Zu den hier angesprochenen rechtlichen Streitigkeiten siehe die entsprechenden Einträge in der »Friedrich III. Urkunden-Datenbank – Work in progress« der »Regesta Imperii« aus dem Zeitraum zwischen Juli 1471 und Juli 1472: <http://f3.regesta-imperii.de/suche.php?flagbit=0&textsuche=Freyberg+Schaffhausen&offset=0&limit=20&typen%5B1%5D=1&typen%5B2%5D=2&typen%5B3%5D=3&typen%5B4%5D=4&typen%5B5%5D=5&b1=Suche> [letzter Zugriff: 31.1.2019].

dinal Nikolaus von Kues (†1464) die zeitgenössischen Formen des Bittens und Begehrens mit einer in dieser Zeit keineswegs ungewöhnlichen Beschämungs- und Klagerhetorik zu verbinden. So wandte er sich im Spätsommer/Herbst des Jahres 1457 in Gestalt einer (Pseudo-)Supplik an seinen Kontrahenten Herzog Sigismund von Österreich (†1496), um auf diese Weise eindrucksvoll auf seine als erniedrigend erfahrene politische Lage in den langwierigen landesherrlichen Streitigkeiten um das Bistum Brixen hinzuweisen. Nachdem er – Nikolaus von Kues – mehr als drei Monate in Buchenstein vergeblich auf entsprechende rechtliche Zusicherungen des Habsburgers für die Brixner Kirche gewartet und zugleich keine Unterstützung von all jenen erfahren habe, die diese zuvor zugesagt hatten, wisse er nun nicht zu sagen, »wo oder wie Ich mein begerung fürbringen mag, anders dan durch ain Supplicanz nach gewonhait eurs [d. h. Herzog Sigismunds] hofs«²⁵: der Kardinal und Bischof von Brixen als scheinbar »mit aller diemutickait«²⁶ auftretender (Pseudo-)Petent, der seine rechtlichen Forderungen gegenüber der weltlichen Macht nur noch – als letztem Ausweg – in einer Supplik zu formulieren vermag.

Das Supplizieren war – so könnte man mit den Worten von Helmut Neuhaus zusammenfassen – »kein im modernen Sinne formuliertes Recht, sondern ein überlieferter Brauch«²⁷. Und wenn tatsächlich die zumindest für das frühneuzeitliche Württemberg geäußerte Überlegung zutreffen sollte, »daß die

25 Beyträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tyrol. Gesammelt durch *Franz Ant. Sinnacher*, Bd. 6, Brixen 1829, S. 442–447 (Schreiben des Nikolaus von Kues an Herzog Sigismund von Österreich, 1457 vor November 1), hier S. 442. Vgl. *Albert Jäger*: Der Streit des Cardinals Nicolaus von Cusa mit dem Herzoge Sigmund von Österreich als Grafen von Tirol. Ein Bruchstück aus den Kämpfen der weltlichen und kirchlichen Gewalt nach dem Concilium von Basel, 2 Bde., Innsbruck 1861, hier Bd. 1, S. 240–243 (mit näheren Erläuterungen zu den historischen Hintergründen sowie einer ausführlichen Paraphrase dieser [Pseudo-]Supplik); *Hans v. Wieser*: Cusanus und das Landeswappen Tirols, in: *Nikolaus Grass* (Hg.), Cusanus Gedächtnisschrift, Innsbruck/München 1970 (= Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte, Bd. 3), S. 511–524, insbes. S. 511 f. Künftig: Acta Cusana. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues, nach Vorarbeiten von Hermann Hallauer und Erich Meuthen hg. v. *Johannes Helmrath/Thomas Woelki*, Bd. II, Lief. 6: 1457 Juni – 1458 September, zu <1457, vor November 1, Buchenstein>. – An dieser Stelle möchte ich Herrn Dr. Thomas Woelki (Berlin) sehr herzlich danken für die Einsichtnahme in die bislang noch ungedruckte Lieferung II/6 der Acta Cusana, die ausführliche Erläuterung der spezifischen Besonderheiten des zitierten Schreibens sowie die großzügige Möglichkeit, an dem einzigartigen Cusanus-Wissen der Herausgeber zu partizipieren.

26 Beyträge zur Geschichte Bd. 6 (wie Anm. 25), S. 442.

27 *Helmut Neuhaus*: Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen. Das Beispiel der Landgrafschaft Hessen im 16. Jahrhundert, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 28 (1978), S. 110–190 (I); ebd. 29 (1979), S. 63–97 (II), hier (I), S. 113; vgl. *Otto Ulbricht*: Supplikationen als Ego-Dokumente. Bittschriften von Leibeigenen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Beispiel, in: *Winfried Schulze* (Hg.), Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte, Berlin 1996 (= Selbstzeugnisse der Neuzeit. Quellen und Darstellungen zur Sozial- und Erfahrungsgeschichte, Bd. 2), S. 149–174, hier S. 152; *Schwerhoff*, Supplikenwesen (wie Anm. 9), S. 476.

Subsumierung einer Vielgestalt von Bitten, Klagen und Beschwerden unter den Begriff ›Supplikation‹ eine gewollte Unschärfe darstellt, damit ›einer Vielzahl von untertänigen Supplikanten eine anscheinend immer gleiche und von daher scheinbar umfassend legitimierte gnädige Obrigkeit gegenübergestellt werden konnte‹, dann erscheint der im gleichen Zusammenhang geäußerte ›Wunsch nach einer schärferen Begrifflichkeit‹ fraglich²⁸. Zwar sind aus forschungspragmatischen Gründen verschiedentlich Versuche einer Typologisierung des vormodernen Suppliken-/Supplikationswesens unternommen worden – mit einer Unterscheidung zwischen obrigkeitlichen Gunst- bzw. Gnadenerweisen einerseits und Justizsupplikationen aus den Bereichen des Rechts, der Rechtsprechung und Verwaltung andererseits, die zusätzlich nach außergerichtlichen Schutzmitteln und formalisierten Rechtsmitteln differenziert werden können²⁹. Gleichwohl hat sich »aufs ganze gesehen« – so das durchaus zutreffende Resümee Renate Blickles – »der wissenschaftliche Sprachgebrauch [...] zwischenzeitlich keineswegs geklärt«³⁰. Entsprechend dem »interessenbezogene[n] Konstruktcharakter«³¹ des Texttypus ›Supplik/Supplikation‹ ist denn auch das Supplikenwesen des Alten Reichs insgesamt durch eine formale und inhaltliche Vielgestaltigkeit der an die städtische bzw. fürstliche Obrigkeit gerichteten »Klagzettel«, »Schriften«, »Anbringen« und *Supplicationes* bestimmt, die weder begrifflich noch sachlich oder funktional konsequent einzuhegen ist³².

28 *Schwerhoff*, Supplikenwesen (wie Anm. 9), S. 476, unter Hinweis auf die Ausführungen von *Rosi Fuhrmann/Beat Kümin/Andreas Würzler*: Supplizierende Gemeinden. Aspekte einer vergleichenden Quellenbetrachtung, in: *Peter Blickle* (Hg.), *Gemeinde und Staat im Alten Europa*, München 1998 (= *Historische Zeitschrift*. Beihefte [N.F.], Bd. 25), S. 267–323, insbes. S. 288 f., 320, 322.

29 Zu entsprechenden Versuchen, »Ordnung in das ›weite Feld der Supplik‹ zu bringen« (*Blickle*, *Supplikationen* [wie Anm. 15], S. 281): *Werner Hülle*: *Supplikenwesen* (wie Anm. 15); *Neuhaus*, *Reichstag* (wie Anm. 14), insbes. S. 98–147; *Ulbricht*, *Supplikationen* (wie Anm. 27), S. 151 f.; *Karl Härter*: *Policey und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat*, 2 Halbbde., Frankfurt am Main 2005 (= *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*, Bd. 190/1–2), hier Halbbd. 1, S. 498; *Rehse*, *Supplikations- und Gnadenpraxis* (wie Anm. 8), S. 84–88.

30 *Blickle*, *Supplikationen* (wie Anm. 15), S. 282.

31 *Voltmer/Kobayashi*, *Supplikationen* (wie Anm. 10), S. 254.

32 Mit einer kritischen Sichtung entsprechender Bemühungen um eine begriffliche Klärung und Typologisierung des vormodernen Supplikenwesens: *Blickle*, *Supplikationen* (wie Anm. 15), S. 281 f.; *Schwerhoff*, *Supplikenwesen* (wie Anm. 9), S. 476–478; *Voltmer/Kobayashi*, *Supplikationen* (wie Anm. 10), S. 250; *Rehse*, *Supplikations- und Gnadenpraxis* (wie Anm. 8), S. 36.

II. Forschungen zum mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Supplikenwesen

Mit Blick auf die zeitlose »Kultur der Bitte« haben sich in der Forschung vor allem zwei thematische und zeitliche Schwerpunkte in Bereichen konstituiert, in denen sich – ausgehend von einem enger gesteckten institutionellen Rahmen – weitgehend standardisierte und formalisierte Verfahren herausgebildet haben³³. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang zum einen auf die traditionsreichen Forschungen zum Supplikenwesen an der römischen Kurie und zum Papsttum als »Gnadenmaschine«³⁴, die sich mit den einschlägigen Registerserien des Vatikanischen Archivs auf ein umfangreiches Quellencorpus mit einer historisch einzigartigen Überlieferungsdichte stützen können. So sind von der Mitte des 14. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts insgesamt 7365 Bände der Supplikenregister mit kurzen Notizen zu den eingereichten Bittschriften erhalten, die durch weitere Registerserien des behördlichen Geschäftsgangs – darunter die *Registra Vaticana*, die *Registra Lateranensia*, die *Brevia Lateranensia* sowie die entsprechenden Bestände der *Segretaria dei Brevi* und der *Penitenzieria Apostolica* – ergänzt werden³⁵. Nach den von Thomas Frenz vorgelegten statistischen

33 Zum Forschungsstand im Bereich des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Supplikenwesens – mit jeweils gutem Überblick: *Würgler*, Bitten und Begehren (wie Anm. 9); *Rehse*, Supplikations- und Gnadenpraxis (wie Anm. 8), S. 35–52; *Voltmer/Kobayashi*, Supplikationen (wie Anm. 10), S. 248–254 (im Zusammenhang vor allem mit frühneuzeitlichen Hexereiverfahren). Vgl. *Garnier*, Die Kultur der Bitte (wie Anm. 7), S. 6 f.

34 Zu dieser Begrifflichkeit siehe *Birgit Emich*: Gnadenmaschine Papsttum. Das römische Supplikenwesen zwischen Barmherzigkeit und Bürokratie, in: *Gabriele Haug-Moritz/Sabine Ullmann* (Hg.), Frühneuzeitliche Supplikationspraxis und monarchische Herrschaft in europäischer Perspektive, Wien 2015 (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, Jg. 5, Bd. 2), S. 325–347 (als elektronische Ressource: <http://www.austria.at/7867-5inhalt?frames=yes> [letzter Zugriff: 31.1.2019]).

35 Mit einem guten Überblick über die einzigartige Überlieferung zum kurialen Supplikenwesen: *Emich*, Gnadenmaschine (wie Anm. 34), insbes. S. 325–328. Zum Supplikenwesen an der römischen Kurie siehe daneben allgemein – aus jüngerer Zeit und ebenfalls mit weiterführender Literatur (in Auswahl): *A[lfred] Gawlik*: Originalsupplik, in: Lexikon des Mittelalters. Hg. v. *Robert Auty* [u. a.], 9 Bde., München/Zürich 1980–1999, hier Bd. 6 (1993), Sp. 1457; *Thomas Frenz*: Suppliques, in: *Philippe Levillain* (Hg.), Dictionnaire historique de la papauté, [Paris] 1994, S. 1602; *Brigide Schwarz*: Supplik, in: Lexikon für Theologie und Kirche. Hg. v. *Walter Kasper* [u. a.], 11 Bde., Freiburg im Breisgau [u. a.] 1993–2001, hier Bd. 9 (2000), Sp. 1136 f. – *Gérard Moysse*: Les suppliques médiévales: documents lacunaires, documents répétitifs?, in: *Lucie Fossier/André Vauchez/Cinzio Violante* (Hg.), Informatique et histoire médiévale. Communications et débats de la Table Ronde CNRS, organisée par l'École française de Rome et l'Institut d'Histoire Médiévale de l'Université de Pise (Rome, 20–22 mai 1975), Rom 1977 (= Collection de l'École française de Rome, Bd. 31), S. 55–72; *Ludwig Schmugge/Patrick Hersperger/Béatrice Wigggenhauser*: Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II. (1458–1464), Tübingen 1996 (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 84); *Hélène Millet* (Hg.): Suppliques et

Berechnungen wurden beispielsweise in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts pro Jahr etwa 14 000 Suppliken an der römischen Kurie eingereicht (von denen allerdings nur ein Teil tatsächlich archiviert wurde)³⁶.

Mit dem ›Normalfall Supplik‹ verbinden sich darüber hinaus zum anderen – wenngleich auf einer quantitativ weitaus geringeren Grundlage – Forschungen zur weltlichen Verwaltungs- und Gnadenpraxis der Frühen Neuzeit, die sich den weitgehend standardisierten Interventionsmöglichkeiten in Gestalt förmlicher Bittschriften (Suppliken) und Beschwerden (Gravamina) sowohl im kommunalen als auch im landesherrlichen Bereich widmen. Bereits vor mehr als vierzig Jahren hatte Helmut Neuhaus mit materialgesättigten reichs- und landesgeschichtlichen Studien zu den Supplikationsausschüssen auf Reichstagen der Frühen Neuzeit (1977) sowie zum hessischen Supplikenwesen des ausgehenden 16. Jahrhunderts (1978/79) wesentliche Grundlagen zu einer neuen Sicht auf die politische Ordnung des Alten Reichs geschaffen³⁷. Doch erst seit den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts wurde das Konzept des ›supplizierenden Untertanen‹ verstärkt im Rahmen größerer Forschungsprojekte und einschlägiger Einzelstudien aufgenommen. ›Historische Kriminalitätsforschung‹ und verfassungshistorische Interpretationsansätze begegnen sich hier ebenso wie Untersuchungen zur ›Policey und Strafjustiz in der Vormoderne‹ und sozialgeschicht-

requêtes. Le gouvernement par la grâce en Occident (XII^e–XV^e siècle), Rom 2003 (= Collection de l'École française de Rome, Bd. 310), mit weiterführender Literatur S. 15–18; *Barbara Bombi*: Der Geschäftsgang der Suppliken im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts. Einige Beispiele anhand des Registers des Kurienprokurators Andrea Sapiti, in: Archiv für Diplomatik 51 (2005), S. 253–283; *Harald Müller/Brigide Schwarz*: Zwei Originalsuppliken in *communi forma pauperum* des 14. Jahrhunderts, in: Archiv für Diplomatik 51 (2005), S. 285–304; *Arnold Esch*: Die kleine Welt des Fälschungs-Alltags. Aus den Suppliken der Penitenzzeria Apostolica, in: *Paolo Cherubini/Giovanna Nicolaj* (Hg.), *Sit liber gratus, quem servulus est operatus*. Studi in onore di Alessandro Pratesi per il suo 90° compleanno, 2 Bde., Città del Vaticano 2012 (= *Littera Antiqua*, Bd. 19/1–2), hier Bd. 2, S. 877–886; *Guy P. Marchal*: Supplikenregister als codicologisches Problem: Die Supplikenregister des Basler Konzils (Genf, Ms. lat. 61; Lausanne, G 863), in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 74 (1974), S. 201–235.

36 Vgl. *Thomas Frenz*: Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527), Tübingen 1986 (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 63), S. 80f. (für die Pontifikate Sixtus' IV., Innozenz' VIII. und Alexanders VI.). Hierzu auch: *Götz-Rüdiger Tewes*: Das spätmittelalterliche Papsttum und die Problematik der Raumerfassung, in: *Jan A. Aertsen/Andreas Speer* (Hg.), *Raum und Raumvorstellungen im Mittelalter*, Berlin/New York 1998 (= *Miscellanea Mediaevalia*. Veröffentlichungen des Thomas-Instituts der Universität zu Köln, Bd. 25), S. 603–612, hier S. 606. Bereits zuvor hatte Ludwig Schmutge in einem ähnlichen Sinne für das Pontifikat Papst Sixtus' IV. (1471–1484) »pro Jahr [von] schätzungsweise 14 000 Bittschriften« gesprochen, die »an der Kanzlei abgefertigt und sorgfältig registriert« wurden (*Ludwig Schmutge*: *Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehehlichen Geburt im Spätmittelalter*, Zürich 1995, S. 135).

37 *Neuhaus*, *Reichstag* (wie Anm. 14); *Ders.*, *Supplikationen* (I) und (II) (wie Anm. 27). Siehe hierzu auch die zeitlich bereits früheren Überlegungen von *Werner Hülle*, *Supplikenwesen* (wie Anm. 15).

liche Betrachtungen zu Mittel- und Unterschichten³⁸. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang neben dem von Peter Blickle durchgeführten Forschungsprojekt zu »Gemeinde und Staat im Alten Europa«³⁹ (1993–1996) vor allem auf die von Cecilia Nubola und Andreas Würgler am ›Istituto storico italo-germanico‹ in Trient geleitete interdisziplinäre Forschungsgruppe »Petitionen, *gravamina* und Bittgesuche in der Frühen Neuzeit in Europa (14.–18. Jahrhundert)/Petizioni, ›gravamina‹ e suppliche nella prima età moderna in Europa (secoli XIV–XVIII)« (1999–2003). Die dortigen wissenschaftlichen Ergebnisse wurden nicht zuletzt in mehreren Tagungsbänden zu »Bitten, Beschwerden, Briefen«, zu »Bittschriften und Gravamina« sowie zu »Bitten, Gravamina und Revolten« dokumentiert, die in den Jahren 2002 bis 2006 erschienen sind⁴⁰.

38 Aus der Fülle der zwischenzeitlich vor allem zum frühneuzeitlichen Supplikenwesen erschienenen Literatur exemplarisch: *Ulbricht*, Supplikationen (wie Anm. 27); *Blickle*, Supplikationen (wie Anm. 15); *Schwerhoff*, Supplikenwesen (wie Anm. 9); *André Holenstein*: Bitten um den Schutz: Staatliche Judenpolitik und Lebensführung von Juden im Lichte von Schutzsupplikationen aus der Markgrafschaft Baden(-Durlach) im 18. Jahrhundert, in: *Rolf Kießling/Sabine Ullmann* (Hg.), Landjudentum im deutschen Südwesten während der Frühen Neuzeit, Berlin 1999 (= *Colloquia Augustana*, Bd. 10), S. 97–153; *Würgler*, Asymmetrie und Reziprozität (wie Anm. 7).

39 *Blickle* (Hg.), *Gemeinde* (wie Anm. 28). Siehe hierzu die in der Forschung in diesem Zusammenhang verschiedentlich an prominenter Stelle erwähnte und ebenfalls von Peter Blickle geleitete Sektion »Supplizieren« auf dem 41. Deutschen Historikertag in München 1996: *Stefan Weinfurter/Frank Martin Siefarth* (Hg.): *Geschichte als Argument*. 41. Deutscher Historikertag in München, 17. bis 20. September 1996. Berichtsband, München 1997, S. 104–108 (15. Supplizieren. Zur Politik der Untertanen). Bereits zuvor waren im Rahmen eines weiteren, in den Jahren 1988 bis 1993 von der European Science Foundation geförderten Forschungsprojekts von Peter Blickle zu »Resistance, Representation, and Community« neben den schwerpunktmäßig betrachteten Gravamina auch Suppliken bei der Frage berücksichtigt worden, welche Rolle die Untertanen bei der Entstehung des modernen Staates tatsächlich gespielt haben: *Peter Blickle* (Hg.): *Resistance, Representation, and Community*, Oxford 1997 (= *The origins of the modern state in Europe 13th to 18th Centuries*). Vgl. *Würgler*, *Bitten und Begehren* (wie Anm. 9), S. 28.

40 *Cecilia Nubola/Andreas Würgler* (Hg.): *Forme della comunicazione politica in Europa nei secoli XV–XVIII. Suppliche, gravamina, lettere. Formen der politischen Kommunikation in Europa vom 15. bis 18. Jahrhundert. Bitten, Beschwerden, Briefe*, Bologna/Berlin 2004 (= *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento/Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient. Contributi/Beiträge*, Bd. 14); *Nubola/Würgler* (Hg.), *Bittschriften und Gravamina* (wie Anm. 8) – italienische Ausgabe: *Cecilia Nubola/Andreas Würgler* (Hg.): *Suppliche e «gravamina»*. Politica, amministrazione, giustizia in Europa (secoli XIV–XVIII), Bologna 2002 (= *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Quaderni*, Bd. 59); *Cecilia Nubola/Andreas Würgler* (Hg.): *Operare la resistenza. Suppliche, gravamina e rivolte in Europa (secoli XV–XIX). Praktiken des Widerstandes. Suppliken, Gravamina und Revolten in Europa (15.–19. Jahrhundert)*, Bologna/Berlin 2006 (= *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento/Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient. Contributi/Beiträge*, Bd. 18). Vgl. *Cecilia Nubola/Andreas Würgler*: *Einführung*, in: *Dies.* (Hg.), *Bittschriften und Gravamina* (wie Anm. 8), S. 7–16, hier S. 9, 15; *Rehse*, *Supplikations- und Gnadenpraxis* (wie Anm. 8), S. 41 f.

Während die Tätigkeit des frühneuzeitlichen Reichstags in Verbindung mit dem zeitgenössischen Suppliken-/Supplikationswesen vor allem durch die Arbeiten von Helmut Neuhaus und die Studien Josef Leeb's gut ausgeleuchtet ist⁴¹, sollte das Reichsoberhaupt als Empfänger der von Reichsangehörigen eingereichten Bittgesuche und Bittschriften erst in den letzten Jahren verstärkt in das Blickfeld der Forschung rücken. Neben den bereits erwähnten Untersuchungen Claudia Garniers zur mittelalterlichen »Kultur der Bitte« im Spiegel herrschaftlicher Kommunikationsstrategien ist hier vor allem auf ein Kooperationsprojekt der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und der Karl-Franzens-Universität Graz unter der Leitung von Gabriele Haug-Moritz und Sabine Ullmann hinzuweisen, das sich den »Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)« widmet⁴². In einer im Rahmen dieses Forschungsprojekts erarbeiteten Datenbank werden dabei jene Verfahren erfasst, die sich »in den Beständen der Judizial- wie Gratialserie der deutschen Expedition des Reichshofratsarchivs aus der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II.« befinden⁴³. Bereits zuvor war in den Jahren 2003 bis 2007 im Rahmen einer Zusammenarbeit der National Archives in Kew und der Universität York (William Mark Ormrod) eine Datenbank zu *Ancient petitions* an »king and council«, »king and council in parliament«, an den »chancellor« und andere »officers of state« erarbeitet worden. Erfasst wurden dabei Petitionen aus der Zeit König Heinrichs III. (1216–1272) bis zur Herrschaft Jakobs I. (1603–1625) – mit einem zeitlichen Schwerpunkt auf dem ausgehenden 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts⁴⁴.

41 Neuhaus, Reichstag (wie Anm. 14); *Ders.*: Supplikationen auf Reichstagen des 16. Jahrhunderts. Zahl, Inhalt und Funktion, in: Maximilian Lanzinner/Arno Strohmeier (Hg.), *Der Reichstag 1486–1613: Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten*, Göttingen 2006 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 73), S. 149–161. – Josef Leeb: Supplikationen als Konflikte auf dem Reichstag. Möglichkeiten und Grenzen der Konfliktregulierung durch Reichsversammlungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Guido Braun/Arno Strohmeier (Hg.), *Frieden und Friedenssicherung in der Frühen Neuzeit. Das Heilige Römische Reich und Europa. Festschrift für Maximilian Lanzinner zum 65. Geburtstag*, Münster 2013 (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e. V., Bd. 36), S. 117–154. Siehe hierzu auch den nachfolgenden Beitrag von Josef Leeb in diesem Band. – Mit ergänzendem Blick auf das Reichsoberhaupt bzw. den Reichshofrat als Supplikenempfänger im Rahmen frühneuzeitlicher Reichstage: Eva Ortlieb: Reichstag und Reichshofrat als Empfänger von Supplikationen im 16. Jahrhundert, in: Haug-Moritz/Ullmann (Hg.), *Supplikationspraxis* (wie Anm. 34), S. 76–90.

42 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann (Hg.), *Supplikationspraxis* (wie Anm. 34), zum Forschungsprojekt selbst siehe namentlich die einleitenden Ausführungen von Gabriele Haug-Moritz und Sabine Ullmann, S. 177–189.

43 Zu der betreffenden Datenbank des DFG/FWF-Projekts »Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)«: <http://www-gewi.uni-graz.at/suppliken/de/datenbank> [letzter Zugriff: 31.1.2019]; ebd. (2. Inhalt) auch das erwähnte Zitat.

44 Mit näheren Angaben zu dieser auf der Homepage der National Archives in Kew geführten Datenbank: <http://discovery.nationalarchives.gov.uk/details/r/C13526> [letzter Zugriff: 31.1.2019]. – Zum Supplikenwesen im England der Vormoderne siehe exemplarisch:

Bislang eine weitaus geringere Aufmerksamkeit sollte demgegenüber das Supplikenwesen am spätmittelalterlichen Hof des Reichsoberhauptes erfahren. »Obgleich sich« – so Claudia Garnier – »der römisch-deutsche Königshof des 15. Jahrhunderts durch eine zunehmende Institutionalisierung und Professionalisierung der politischen und administrativen Abläufe auszeichnete, wies er dennoch deutliche organisatorische Defizite auf, wenn es um standardisierte Verfahren ging, wie Anliegen an den König gerichtet werden konnten.«⁴⁵ Vor diesem Hintergrund wurde in den Jahren 2016 bis 2018 ein vom Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank gefördertes Forschungsprojekt durchgeführt, das sich unter der Leitung von Christian Lackner und unter Mitarbeit von Daniel Luger dem »spätmittelalterliche[n] Supplikenwesen am römisch-deutschen Herrscherhof (1440–1493)« widmete⁴⁶. Die Untersuchungen konzentrierten sich dabei auf ein bislang kaum beachtetes Quellencorpus von mindestens 350 an Kaiser Friedrich III. gerichteten Suppliken, das in zwei österreichischen Archivfonds – im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv sowie im Tiroler Landesarchiv in Innsbruck – dokumentiert ist und durch eine umfassende quellenkundliche und textkritische Analyse erschlossen werden sollte: paläographisch und diplomatisch ebenso wie sozial- und regionalgeschichtlich, verwaltungshistorisch ebenso wie biographisch als formalisierte und argumentativ ausgearbeitete Ego-Dokumente. Verbindungen des spätmittelalterlichen Supplikenwesens

W. Mark Ormrod/Helen Killick/Phil Bradford (Hg.): *Early Common Petitions in the English Parliament, c. 1290–c. 1420*, Cambridge 2017 (= Camden Fifth Series, Bd. 52); *W. Mark Ormrod/Gwilym Dodd/Anthony Musson* (Hg.): *Medieval Petitions. Grace and Grievance*, Woodbridge 2009; *Beat Kümin/Andreas Würzler*: *Petitions, Gravamina and the early modern state: local influence on central legislation in England and Germany* (Hesse), in: *Parliaments, Estates and Representation/Parlements, États et Représentation* 17 (1997), S. 39–60.

45 *Garnier*, *Die Kultur der Bitte* (wie Anm. 7), S. 295. Angaben zu Suppliken, die am Hof Kaiser Friedrichs III. eingereicht wurden, finden sich beispielsweise im Taxregister der römischen Kanzlei für die Jahre 1471 bis 1475: *Heinrich Koller/Paul-Joachim Heinig/Alois Niederstätter* (Hg.): *Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet*, Sonderbd.: *Das Taxregister der römischen Kanzlei 1471–1475* (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Hss. »weiss 529« und »weiss 920«), 2 Teile, bearb. v. *Paul-Joachim Heinig/Ines Grund*, Wien/Weimar/Köln 2001, #326, S. 48 (zu 1471 Juli 20), #703, S. 99f. (zu 1471 August 9), sowie #3492, S. 517 (zu 1473 Oktober 14) – hier jeweils mit dem expliziten Hinweis auf »peticiones«.

46 Siehe hierzu – mit näheren Angaben – die betreffende Homepage des ÖNB-Jubiläumsfonds-Projekts: <https://suppliken.univie.ac.at/ueber-das-forschungsprojekt/> [letzter Zugriff: 31.1.2019]. Im Rahmen dieses mediävistischen Forschungsprojekts wurde im Mai 2017 an der Universität Wien unter dem Titel »Modus supplicandi – Zwischen herrschaftlicher Gnade und importunitas petentium« eine Tagung zum mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Supplikenwesen abgehalten, deren Beiträge im Frühjahr 2019 publiziert wurden: *Christian Lackner/Daniel Luger* (Hg.): *Modus supplicandi. Zwischen herrschaftlicher Gnade und importunitas petentium*, Wien/Köln/Weimar 2019 (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 72), darin namentlich der Beitrag von *Daniel Luger*: *Suppliken und Petenten am Hof Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) im Spiegel literarischer und erzählender Quellen* (S. 123–138).

mit den zeitgenössischen Reichsversammlungen hingegen waren bislang – abgesehen von wenigen Bemerkungen in der einschlägigen Forschungsliteratur⁴⁷ – nicht Gegenstand entsprechender Studien: mit gutem Grund.

III. Die spätmittelalterlichen Reichsversammlungen und das zeitgenössische Supplikenwesen

Die Geschichte der spätmittelalterlichen Reichsversammlungen am Übergang vom traditionell königszentrierten Hoftag des 14. Jahrhunderts zum ständisch organisierten Reichstag der Frühen Neuzeit ist durch langwierige ordnungspolitische Aushandlungs- und ›Clearing‹-Prozesse bestimmt, die das politisch-rechtliche Ringen von Königtum und Reich um die Feststellung wechselseitiger Forderungen, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten dokumentieren⁴⁸: Wer wird zu den jeweiligen reichspolitischen Tagsatzungen eingeladen und durch wen – das Reichsoberhaupt oder die Kurfürsten? Wer darf an den dortigen Verhandlungen mitwirken und in welcher Form? Welche Materien sind Gegen-

47 Vgl. *Neuhaus*, Reichstag (wie Anm. 14), S. 86 f.; *Garnier*, Die Kultur der Bitte (wie Anm. 7), insbes. S. 282–293 (zu den kaiserlichen Hoftagen von Nürnberg 1355/56 und Metz 1356/57), 309–321 (zu den Lehnsinvestituren im Umfeld einzelner Reichsversammlungen des 15. Jahrhunderts), 350–354 (zu den im Kontext politischer Tagsatzungen geäußerten Gnadenbitten).

48 Zu den Reichsversammlungen des späten Mittelalters siehe allgemein – mit wegweisenden Überlegungen, die der jüngeren Reichstagsaktenforschung entscheidende neue Impulse und Anregungen vermittelt haben: *Peter Moraw*: Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: *Hermann Weber* (Hg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, Wiesbaden 1980 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte, Beiheft 8. Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, Bd. 2), S. 1–36. Daneben – mit jeweils unterschiedlichen historiographischen Interpretationsansätzen: *Gabriele Annas*: Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471), 2 Bde. und 1 CD-ROM, Göttingen 2004 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 68/1–2); *Barbara Stollberg-Rilinger*: Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008, insbes. S. 7–91 (aus dem Bereich einer Kulturgeschichte des Politischen und zu Formen der symbolischen Kommunikation); *Julia Dücker*: Reichsversammlungen im Spätmittelalter. Politische Willensbildung in Polen, Ungarn und Deutschland, Ostfildern 2011 (= Mittelalter-Forschungen, Bd. 37), insbes. S. 159–237 (mit einer vergleichenden Betrachtung der politischen Tagsatzungen zur Zeit Kaiser Friedrichs III. unter dem Aspekt der ›Ordnungskonfigurationen‹). – Mit einer tabellarischen Übersicht zu den Reichsversammlungen der Jahre 1376 bis 1519: *Gabriele Annas*: Die Reichsversammlungen der Jahre 1376 bis 1485 (http://www.historischekommission-muenchen.de/fileadmin/user_upload/pdf/sonstige/Versammlungen_der_Jahre_1376_bis_1485_Stand_2017.pdf); *Dietmar Heil/Reinhard Seyboth*: Reichsversammlungen und Reichstage der Regierungszeit Maximilians I. (1486–1519). Sämtliche Tage mit Daten und Literatur (<http://www.historischekommission-muenchen.de/digitale-publikationen/reichsversammlungen-und-reichstage-1376-1662.html>).

stand der politischen Beratungen? Auf welcher rechtlichen Grundlage, durch wen und in welcher Form werden Vereinbarungen getroffen, die als für die Gesamtheit der Reichsstände verbindlich betrachtet werden? Und welche politisch-rechtlichen Kompetenzbereiche werden Königtum und Reich insgesamt zugeordnet⁴⁹?

Noch der feierliche königliche Hof des 14. Jahrhunderts – die »curia regalis celebrata« – war als eine Versammlung der Großen des Reichs den älteren Traditionen des hochmittelalterlichen Hoftags verpflichtet. Gemäß den Ausführungen des gelehrten Regensburger Domherrn Konrad von Megenberg († 1374) über den organisatorischen Aufbau und die soziale Gliederung einer fürstlichen *curia* ist zunächst zwischen einer »curia minor« und einer »curia maior« zu unterscheiden. Die »curia minor« bezeichnet in diesem Zusammenhang den »kleineren« bzw. »engeren« oder »täglichen Hof« mit dem sozialen Verband (»domus«) der Dienstleute (»minores ministri«), die als adlige Hausgenossen kontinuierlich in der Umgebung des Herrschers nachzuweisen sind und diesen auf Reisen durch das Reich begleiteten⁵⁰. Die »curia maior«

49 Vgl. Gabriele Annas: Kein Reichstag ohne Reichsstadt? *Des heiligen Reichs stete* und die Reichsversammlungen des späten Mittelalters, in: Helge Wittmann/Mathias Kälble (Hg.), Reichsstadt als Argument, Petersberg 2019 (= Studien zur Reichsstadtgeschichte, Bd. 6), S. 109–134, hier S. 111–113.

50 Siehe hierzu die entsprechenden Überlegungen in Buch II der *Yconomica*, eines umfangreichen ökonomischen Traktats über »Haus« und »Hof«, den Konrad von Megenberg in den Jahren zwischen 1348 und 1352 verfasst hatte: »Est ergo sciendum, quod Cesaris augusti duplex est curia, videlicet minor et maior. Curia minor est domus Cesaris ex minoribus constans ministris, quales sunt minores milites et vasalli, qui cottidiani sunt curiosi atque domestici eius«; Sabine Krüger (Hg.): Konrad von Megenberg, Werke. Ökonomik (*Yconomica*) (Buch I–III), 3 Bde., Stuttgart 1973–1984 (= MGH. Staatsschriften des späteren Mittelalters III, Bd. 5/1–3), hier Bd. 2 (Buch II. 4, cap. 12), S. 199. – Zu den nachfolgenden Überlegungen allgemein auch: Ernst Schubert: König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1979 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 63), S. 325–328; Klaus Schreiner: »Hof« (*curia*) und »höfische Lebensführung« (*vita curialis*) als Herausforderung an die christliche Theologie und Frömmigkeit, in: Gert Kaiser/Jan-Dirk Müller (Hg.), Höfische Literatur, Hofgesellschaft, Höfische Lebensformen um 1200. Kolloquium am Zentrum für Interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld (3. bis 5. November 1983), Düsseldorf 1986 (= *Studia humaniora*, Bd. 6), S. 67–138, insbes. S. 74, 76–78; Gisela Drossbach: Die »Yconomica« des Konrad von Megenberg. Das »Haus« als Norm für politische und soziale Strukturen, Köln/Weimar/Wien 1997 (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 6), insbes. S. 135–138; Aloys Winterling: »Hof«. Versuch einer idealtypischen Bestimmung anhand der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte, in: Ders. (Hg.), Zwischen »Haus« und »Staat«. Antike Höfe im Vergleich, München 1997 (= Historische Zeitschrift. Beihefte [N.F.], Bd. 23), S. 11–25, hier S. 15 Anm. 11; Gisela Drossbach: Hof ohne Herrschaft? »Haus« und »Hof« in den *Leges Palatinae* König Jakobs III. von Mallorca und in der *Yconomica* Konrads von Megenberg, in: Gert Melville/Peter von Moos (Hg.), Das Öffentliche und Private in der Vormoderne, Köln/Weimar/Wien 1998 (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 10), S. 639–669, insbes. S. 653–667; Annas, Hoftag (wie Anm. 48) 1, S. 102–106;

hingegen wurde als eine »persönliche Zusammenkunft des Kaisers mit den Großen und Fürsten und Kurfürsten des Heiligen Römischen Reichs« beschrieben, die als Kronvasallen zur Hoffahrt verpflichtet waren und nach Aufforderung (›Ladung‹) am herrscherlichen Hof zu erscheinen hatten⁵¹. Entsprechend sind im Zusammenhang mit den spätmittelalterlichen Reichsversammlungen *funktional* zwei Handlungsebenen zu unterscheiden, die personell und organisatorisch eng miteinander verknüpft waren: zum einen – als institutioneller Kern und organisatorischer Ausgangspunkt – der ›engere Hof‹ des Reichsoberhauptes, der unabhängig von der gleichzeitigen Abhaltung eines Hoftags alltägliche Regierungs- und Verwaltungsfunktionen ausübte; zum anderen – auf einer zweiten, reichspolitisch höherrangigen Ebene – die erweiterte herrscherliche Hofhaltung des ›feierlichen Hofes‹ bzw. ›Hoftags‹, die mit den politischen Beratungen der weltlichen und geistlichen Reichsfürsten verbunden war. Entsprechend sind im Kontext politischer Tagsatzungen nicht selten Mitglieder des benachbarten Niederadels, geistlicher Institutionen oder des städtischen Bürgertums nachzuweisen, die vermutlich ohne Bindung an den eigentlichen politischen Anlass der Verhandlungen die lokale Präsenz des Königshofs zur Klärung persönlicher Angelegenheiten vor allem im rechtlichen Kontext zu nutzen suchten⁵².

Nicht in Verbindung mit den jeweiligen reichspolitischen Verhandlungen, sondern im Rahmen der alltäglichen Regierungs- und Verwaltungsfunktionen des ›engeren Hofes‹ ist denn auch das Supplikenwesen im Umfeld spätmittelalterlicher Reichsversammlungen zu verorten, das hier – im Unterschied zu den frühneuzeitlichen Reichstagen und den dortigen Supplikationsausschüssen – ausschließlich an die Person des Reichsoberhauptes gekoppelt war. So sind zahlreiche herrscherliche Mandate und Privilegien, die in zeitlicher Nähe zu königsbesuchten Tagsatzungen ausgefertigt wurden, wohl nicht zuletzt auf entsprechende Bittschriften von Reichsangehörigen zurückzuführen, die sich jenseits der zeitgleich geführten reichspolitischen Beratungen mit individuellen Anliegen an den vor Ort präsenten ›engeren Hof‹ des Herrschers gewandt

Stefan Weiß: Haus und Hof bei Konrad von Megenberg. Theorie und Empirie im Werk eines mittelalterlichen Wirtschaftswissenschaftlers, in: *Claudia Märkl/Gisela Drossbach/Martin Kintzinger* (Hg.), *Konrad von Megenberg (1309–1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit*, München 2006 (= *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte*, Beiheft 31 [Reihe B]), S. 145–168, insbes. S. 153–156.

51 »Curia vero maior est« – so Konrad von Megenberg – »communicacio personalis augusti cum magnatibus et principibus electoribusque sacri imperii Romani. In hoc igitur capitulo dicendum est de regimine curiensium minorum Cesaris in curia minori et mox consequenti capitulo de magnatum directione in curia maiori«; *Krüger* (Hg.), *Konrad von Megenberg*, Werke. *Ökonomik (Yconomica)* (wie Anm. 50), Bd. 2 (Buch II. 4, cap. 12), S. 199.

52 Auf die entsprechenden judikativen Aufgabenstellungen mittelalterlicher Hofstage im Sinne von ›Gerichtsversammlungen‹ verweist beispielsweise auch der Begriff des *placitum*, der verschiedentlich bereits seit dem 10. Jahrhundert als Bezeichnung politischer Tagsatzungen nachzuweisen ist. Vgl. *Annas*, Hoftag (wie Anm. 48) I, S. 98 mit Anm. 102.